

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZA 2/68

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Trüstedt

beschlossen:

Der Firma Ernst H. [REDACTED] AG wird auf ihren Antrag Einsicht in die Akten des das Patent 1 009 504 betreffenden Nichtigkeits-Berufungsverfahrens Ia ZR 31/65 gewährt.

G r ü n d e :

Durch den allen Beteiligten des vorliegenden Verfahrens bekannten Beschluß Ia ZA 1/67 vom 19. Dezember 1967 hat der Senat der Firma Ernst H. [REDACTED] AG auf ihren Antrag Einsicht in die Akten des das Patent 975 696 betreffenden Nichtigkeits-Berufungsverfahren Ia ZR 102/64 (G. [REDACTED] Ltd ./. D. [REDACTED] R. [REDACTED] Company Ltd und Alfred T. [REDACTED] KG) gewährt. Die Firma Ernst H. [REDACTED] AG hat nunmehr beantragt, ihr auch Einsicht in die Akten des das Patent 1 009 504 betreffenden Nichtigkeits-Berufungsverfahrens Ia ZR 31/65 (wiederum G. [REDACTED] Ltd ./. D. [REDACTED] R. [REDACTED] Company Ltd und Alfred T. [REDACTED] KG) zu gewähren. Sie hat diesen Antrag - ähnlich wie den früheren Antrag - damit begründet, daß sie und ihre Generallizenznehmerin, die Firma Dr. Hermann E. M. [REDACTED] & Co., von der deutschen Generallizenznehmerin und Nebenintervenientin der Beklagten im Nichtigkeitsverfahren, der Firma Alfred T. [REDACTED] KG, wegen Verletzung des Patents 1 009 504 verwarnt worden seien und daß die Firma Alfred T. [REDACTED] KG wegen des Schutzzumfangs dieses Patents auch auf die "vergebliche Nichtigkeitsklage" der Firma G. [REDACTED] Ltd (Ia ZR 31/65) hingewiesen habe. Das

rechtliche Interesse der Firma Ernst H. AG an der Einsichtnahme in die Akten des Nichtigkeits-Berufungsverfahrens Ia ZR 31/65 war daher aus den gleichen Gründen wie im Beschluß Ia ZA 1/67 vom 19. Dezember 1967 zu bejahen. Die Beteiligten dieses Nichtigkeits-Berufungsverfahrens haben sich zu dem neuerlichen Antrag der Firma Ernst H. AG innerhalb der ihnen vom Berichterstatter des Senats gesetzten Frist nicht geäußert. Da sie auch keine Aktenteile bezeichnet haben, die von der Akteneinsicht auszunehmen wären, war die beantragte Akteneinsicht ohne Einschränkung zu gewähren.

Spreng Löscher Claßen Schneider Trüstedt

